

(3) Für die Benutzung von dienstlichem Schriftgut, die manuellen Recherchen und die Auskunftserteilung der Informations- und Benutzerdienste sind keine Gebühren zu erheben. Davon ausgenommen sind

— die Nachnutzungsgebühren für Forschungsberichte, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren sind,

— die Kosten für maschinelle Recherchen und die Anfertigung von Reproduktionen.

(4) Bei der Benutzung unveröffentlichter geologischer und anderer Dokumente als Arbeitsunterlagen sind nur die von den Archiven der geologischen Fonds und anderen spezifischen Archiven registrierten Archivdokumente zu verwenden. Bei nachgewiesenem Bedarf ist das Archiv des geologischen Fonds des zuständigen staatlichen Organs oder Betriebes berechtigt, weitere Ausfertigungen bis zum Geheimhaltungsgrad „Vertrauliche Dienstsache“ herzustellen. Bei Nachanfertigungen von Dokumenten mit Staatsgeheimnissen sind die entsprechenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

§4

(1) Die zu dokumentierenden geologischen Untersuchungsarbeiten sind mindestens 6 Wochen vor Beginn von der auftragsausführenden Stelle (nachfolgend Auftragnehmer genannt) bei der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes anzumelden. Die Anmeldung der geologischen Untersuchungsarbeiten der SDAG Wismut und der Betriebe im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat über die Abteilung für Wismutangelegenheiten bzw. die Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Forstwirtschaft beim zuständigen Rat des Bezirkes zu erfolgen.

(2) Von den geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 hat die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem territorial zuständigen Betrieb für feste mineralische Rohstoffe und/oder Grundwasser im Bereich des Ministeriums für Geologie die wissenschaftlich und volkswirtschaftlich bedeutenden geologischen Aufschlüsse auszuwählen, Art und Umfang der Dokumentation sowie der Probenahme einschließlich der an das zuständige geologische Probenarchiv abzuliefernden Proben festzulegen. Der Leiter der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes hat den Auftragnehmer über die getroffenen Festlegungen schriftlich zu informieren und ist verpflichtet, die Erfüllung der Festlegungen zu kontrollieren.

(3) Zu den gemäß Abs. 2 auszuwählenden geologischen Aufschlüssen gehören solche, die in einem geologisch relativ unbekanntem Gebiet liegen und die nach Prüfung der aufgeschlossenen Gesteinsfolge auf objektive Neuheit dokumentierwürdig sind und somit den geologischen Kenntnisstand des betreffenden Territoriums erweitern.

(4) Der Auftragnehmer der im § 1 Abs. 2 Ziffern 6 und 7 genannten geologischen Untersuchungsarbeiten hat das Recht, gegen die von der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes getroffenen Festlegungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim zuständigen Rat des Bezirkes Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch den sachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes schriftlich zu entscheiden.

(5) Bei Katastrophen und Havarien sowie in anderen begründeten Fällen sind unverzüglich durchzuführende geologische Untersuchungsarbeiten innerhalb 2 Wochen bei der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes nachzumelden.

Dokumentation der Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten

§5

(1) Die geologische Dokumentation der gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 durchgeführten geologischen Untersuchungsarbeiten umfaßt die Aufschlußdokumente, den zugehörigen Nachweis der Grunddaten geologischer Aufschlüsse (Bezeichnung, Lage) und die komplexe, auf das Untersuchungs- oder Erkundungsziel bezogene Auswertung primärer Daten und

Aussagen sowie ihre zusammengefaßte Darstellung in einem Berichtsdokument einschließlich Beilagen.

(2) Die geologische Dokumentation der gemäß § 4 Abs. 2 ausgewählten geologischen Aufschlüsse ist von der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes zu erarbeiten und umfaßt nur die Aufschlußdokumente, wie die Beschreibung der Gesteinsfolge (Schichtenverzeichnis) einschließlich Untersuchungsergebnisse (Laboruntersuchungen, Pumpversuche u. a.) und die zugehörigen Grunddaten der geologischen Aufschlüsse und Erdaufschlüsse (Bezeichnung, Lage).

(3) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten sind Handakten anzulegen und ständig zu aktualisieren, die alle die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieser Arbeiten betreffenden Regelungen beinhalten.

§6

(1) Die geologischen Dokumente als wissenschaftlich-technische Dokumente umfassen die Projektierungs-, Aufschluß- und Berichtsdokumente einschließlich Beilagen sowie Gutachten. Diese sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Der Pflichtverteiler ist durch den Auftraggeber festzulegen.

(2) Der erforderliche Geheimhaltungsgrad der wissenschaftlich-technischen Dokumente ist entsprechend den Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen festzulegen.

§7

Übernahme, Sicherung, Aufbewahrung, Bewertung und Kassation, Erschließung, Auswertung und Benutzung geologischer Dokumente

(1) Die Übernahme der Dokumente von den staatlichen Organen und Betrieben durch die geologischen Fonds hat entsprechend den in den Abgabeordnungen dieser Organe und Betriebe enthaltenen Übergabefristen zu erfolgen.

(2) Die Sicherung, Aufbewahrung, Bewertung und Kassation, Erschließung, Auswertung und Benutzung der Dokumente hat entsprechend den Rechtsvorschriften über das staatliche Archivwesen und über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu erfolgen.

(3) Die vom Auftragnehmer erarbeiteten geologischen Dokumente der zu dokumentierenden geologischen Untersuchungsarbeiten sind in 1 Exemplar in dem für den Auftragnehmer zuständigen geologischen Fonds aufzubewahren. Von den gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 durchgeführten geologischen Untersuchungsarbeiten hat der Auftragnehmer 1 Exemplar der Berichtsdokumente einschließlich der Beilagen dem Zentralen Geologischen Fonds zu übergeben.

(4) Der Auftragnehmer hat der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes Informationen über regional-geologische Arbeiten, geologische Prognosen, Höflichkeitseinschätzungen, Rohstoffübersichten und andere Dokumente der Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft sowie Berichtsdokumente über geologische Untersuchungsarbeiten auf Steine und Erden, Hydro-, Ingenieur- und Bodengeologie sowie Sekundärdokumente (Grundbeleg, Erfassungsbeleg) zu den übrigen das Territorium betreffenden Berichtsdokumenten zu übergeben. Dokumente über betriebsgeologische Untersuchungsarbeiten auf Steine und Erden, Hydro-, Ingenieur- und Bodengeologie sind der Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes nur auf Anforderung zu übergeben.

(5) Über die Zweckmäßigkeit der Übergabe von Dokumenten der forstlichen Standortkartierung und der landwirtschaftlichen Standortaufnahme für die Vorbereitung von Meliorationsinvestitionen an den Zentralen Geologischen Fonds sowie an die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes ist mit der Anmeldung zur Aufnahme der Arbeiten durch die zuständige Abteilung Geologie im Zusammenwirken mit der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Abteilung Forstwirtschaft zu entscheiden. Sie ist auf volkswirtschaftlich und/oder wissenschaftlich bedeutende geologische Ergebnisse zu beschränken.

(6) Die Abteilung Geologie des zuständigen Rates des Bezirkes hat von den gemäß § 4 Abs. 2 ausgewählten und zu